

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Institute und Kliniken der
Universität zu Lübeck
Vom 19. Juni 2020**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 14.07.2020, S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 19.06.2020

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 17. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Satzung über die Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck vom 12. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 40), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2020 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird ersetzt durch „Die Direktorin oder der Direktor des Instituts entscheidet über den sachgerechten Einsatz der dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sachgerechte Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume, Sach- und Finanzmittel.“
- b. In Absatz 3 wird hinter den Worten „Die Präsidentin oder der Präsident“ die Worte „bzw. der Kanzlerin oder der Kanzler“ eingefügt.
- c. Der Absatz 4 wird ersetzt durch
„(4) Abweichend von Absatz 1 kann das Präsidium ein Direktorium bestellen. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere Regelungen für:
 - a. die Aufgabenverteilung innerhalb des Direktoriums, inklusive Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers,
 - b. den sachgerechten Einsatz der dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sachgerechte Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume, Sach- und Finanzmittel,
 - c. Sitzungen und Beschlüsse des Direktoriumsenthalten muss. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Die Übertragung von Pflichten nach Absatz 3 erfolgt auf die Sprecherin bzw. den Sprecher.“

2. In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Zuordnung in mehreren Sektionen ist dabei möglich; S. 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 19. Juni 2020

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck